

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Trebur**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 38 der Friedhofsordnung der Gemeinde Trebur vom 25.05.2018 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 25.05.2018 für die Friedhöfe der Gemeinde Trebur folgende

## **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung Gemeinde Trebur vom 25.05.2018 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Trebur gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle**

- |     |                                                                   |          |
|-----|-------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) | Benutzung der Leichenhalle einschl. Kühlzelle je angefangenen Tag | 69,00 €  |
| (2) | Benutzung der Friedhofskapelle                                    | 200,00 € |

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- 1.245,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
- 620,00 €
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:
- 465,00 €

- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für die Umbettung einer Leiche oder einer Aschenurne gemäß § 13 der Friedhofsordnung werden die vorstehenden Gebührensätze für die Bestattung oder Beisetzung nach § 6 analog angewendet.

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte**

- (1) Für den Erwerb der Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätte	1.500,00 €
b) Pflegeleichte Reihengrabstätte	2.490,00 €
c) Familiengrabstätte	3.540,00 €
d) Pflegeleichte Familiengrabstätte	4.530,00 €
e) Urnenerdgrab	750,00 €
f) Urnennische	1.350,00 €
zzgl. Verschlussplatte für eine Urnennische	150,00 €
g) Blumennische	835,00 €
h) Baumgrab	735,00 €
i) Anonymes Urnenerdgrab	570,00 €

- (2) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden folgende Gebühren pro Verlängerungsjahr erhoben:

a) Reihengrabstätte	50,00 €
b) Pflegeleichte Reihengrabstätte	83,00 €
c) Familiengrabstätte	118,00 €
d) Pflegeleichte Familiengrabstätte	151,00 €
e) Urnenerdgrab	50,00 €
f) Urnennische	90,00 €
g) Blumennische	55,00 €
h) Baumgrab	49,00 €
i) Tiefgrab (altes Recht)	68,00 €
j) Erbbegräbnisstätte	167,00 €

- (3) Für die Erweiterung von Grabstätten um eine zusätzliche Grabstelle zur Bestattung von Aschen werden pro Nutzungsjahr folgende Gebühren erhoben:

In Reihengräbern, Familiengräbern, Urnenerdgräbern und Blumennischen	17,50 €
----------------------------------------------------------------------	---------

## **§ 9 Vorzeitige Räumung einer Erdgrabstätte**

Bei Räumung einer Erdgrabstätte vor Ablauf der Ruhefrist, werden für die Pflege der Fläche durch die Gemeinde Trebur folgende Gebühren pro Jahr der Restlaufzeit erhoben:

a) Reihen-, Familien- und Tiefgrabstätten	42,00 €
-------------------------------------------	---------

b) Urnenerdgrabstätten	23,00 €
------------------------	---------

## § 10 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 33 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen:
- |                                                                                                                               |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Reihen-, Familien- und Tiefgrabstätten                                                                                     | 2.490,00 € |
| b) bei Urnenerdgrabstätten                                                                                                    | 930,00 €   |
| sowie                                                                                                                         |            |
| c) bei der Räumung von Urnennischen einschließlich der würdevollen Beisetzung der Aschereste in einer Gemeinschaftsgrabstelle | 620,00€    |
- (2) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

## § 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- |                                                                                                                                                                 |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Grundgebühr für jeden Graberwerb                                                                                                                             | 140,00 € |
| b) Grundgebühr für jede Verlängerung oder jeden Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts                                                                             | 50,00 €  |
| c) Zulassung gewerblich Tätiger und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)                                                         |          |
| 1) einmalig                                                                                                                                                     | 70,00 €  |
| 2) für die Dauer von einem Jahr                                                                                                                                 | 215,00 € |
| d) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 der Friedhofsordnung)                                                         | 105,00 € |
| e) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) | 70,00 €  |
| f) Ausstellung eines internationalen Leichenpasses                                                                                                              | 35,00 €  |

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Trebur vom 15.12.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Trebur, 13.06.2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Trebur

  
Carsten Sittmann  
Bürgermeister

